

## Beilage 4257

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 19. Juni 1953

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Anträge betreffend Zuweisung weiterer Aufgaben (Mitwirkung bei der Gewährung von Eingliederungsdarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz und bei der Durchführung der Sofort- und Sondermaßnahmen in den Zonengrenzgebieten) an die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 9. Juni 1953 übermittle ich anliegend die vorbezeichneten Anträge der Staatsregierung mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags gemäß § 4 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung in der Fassung vom 20. Februar 1952 (GVBl. S. 79) herbeizuführen.

I. V.

(gez.) Dr. Wilhelm Hoegner,  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister des Innern

\*

I.

## Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stimmt gemäß § 4 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung i. d. F. vom 20. Februar 1952 (GVBl. S. 79) zu, daß der Landesanstalt die weitere Aufgabe zugewiesen wird, bei der Gewährung von Eingliederungsdarlehen (Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe, Arbeitsplatzdarlehen) nach dem Lastenausgleichsgesetz durch Prüfung und Begutachtung von Darlehensanträgen und durch etwaige Durchleitung von Darlehensmitteln mitzuwirken.

## Begründung

Im Rahmen der vom Hauptamt für Soforthilfe (mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesausgleichsamts beauftragt) gemäß §§ 253 ff. LAG eingeleiteten Darlehensaktionen (Eingliederungsdarlehen) werden für Bayern voraussichtlich rund 40 Millionen DM für „Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe“ und rund 26 Millionen für „Arbeitsplatzdarlehen“ zur Verfügung stehen. Zweck dieser Maßnahmen ist es, die Eingliederung von Vertriebenen oder Kriegssachgeschädigten zu ermöglichen.

Die „Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe“ werden bis zum Betrag von 35 000 DM, in Ausnahmefällen bis zu 50 000 DM gewährt. Sie sind mit 5% jährlich zu verzinsen und nach 2 Freijahren in längstens 16 gleichen Halbjahresraten zu tilgen. Die „Arbeitsplatzdarlehen“ werden für jeden neu zu errichtenden Arbeitsplatz in Höhe bis zu 3000 DM, in Ausnahmefällen bis zu 5000 DM gewährt. Sie sind mit 5% zu verzinsen und innerhalb von 10 Jahren zu tilgen. Diese Darlehen können auch für Zwecke des Wohnungsbaues nach Wohnungsgröße gewährt werden. Sie sind dann mit 4% zu verzinsen und mit 2% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Nähere Bestimmungen über die Durchführung der beiden Darlehensaktionen enthalten die Weisungen des Hauptamts für Soforthilfe vom 21. Oktober 1952 (veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 45/1952).

Es erschien zweckmäßig und geboten, im Rahmen der „Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe“ in die Bearbeitung der Anträge über 15 000 DM und der Anträge von Antragstellern, die bereits Vorkredite von über 15 000 DM aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, und im Rahmen der „Arbeitsplatzdarlehen“ in die Bearbeitung der Anträge über 20 000 DM und der Anträge von Antragstellern, die bereits Vorkredite von über 20 000 DM erhalten haben, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung einzuschalten (bei Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen für Zwecke des Wohnungsbaues wirkt die Landesanstalt in allen Fällen mit). Aufgabe der Landesanstalt ist es, die Anträge unter betriebswirtschaftlichen und bankmäßigen Gesichtspunkten zu prüfen, und sich vor dem jeweils entscheidenden Gremium gutachtlich zu äußern. Die Übertragung dieser Aufgabe an die Landesanstalt lag um so näher, als die Anstalt bereits mit der Durchführung zahlreicher ähnlicher Aktionen befaßt ist.

Da die Mitwirkung der Landesanstalt zum Teil über den Rahmen ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben hinausgeht, bedarf die Zuweisung dieser weiteren Aufgabe gemäß § 4 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung der Zustimmung des Landtags.

## II. Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stimmt gemäß § 4 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung i. d. F. vom 20. Februar 1952 (GVBl. S. 79) zu, daß der Landesanstalt die weitere Aufgabe zugewiesen wird, im Rahmen der Sofort- und Sondermaßnahmen der Bundesregierung für die Zonengrenzgebiete Anträge zu prüfen und die für das Land Bayern zur Verfügung gestellten Darlehens- und Zuschußmittel durchzuleiten.

### Begründung

Zur Behebung von Schäden, die infolge der sowjetzonalen Grenzsperre in den Zonengrenzgebieten entstanden sind, hat die Bundesregierung Darlehens- und

Zuschußmittel zur Verfügung gestellt, wovon auf das Land Bayern 1 415 000 DM entfallen. Die Mittel dienen der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrs und der Wirtschaft. Das Land Bayern hat dem Bund die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung als das Kreditinstitut benannt, das auf Grund eines mit dem Bund (Bundeswirtschaftsministerium) abzuschließenden Vertrages die Darlehens- und Zuschußmittel durchleitet und dem Bund gegenüber die Haftung für die Darlehen übernimmt. Die Landesanstalt wird die Mittel beim Bund abrufen und die Darlehen nach Prüfung der Anträge über Hausbanken, die Zuschüsse dagegen unmittelbar an die Letztempfänger weiterleiten. Das Verfahren entspricht im wesentlichen dem Verfahren beim Bundessanierungsprogramm, in dessen Durchführung die Landesanstalt schon seit längerer Zeit eingeschaltet ist.

Da die Mitwirkung der Landesanstalt bei dieser Aktion z. T. über den Rahmen ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben hinausgeht, bedarf die Zuweisung dieser weiteren Aufgabe gemäß § 4 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung der Zustimmung des Landtags.